



Gestützt auf dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 2026/226 vom 23. September 2026 werden die Richtlinien zur Parkzone wie folgt angepasst:

Gemeinde Meggen

Bauten in der Parkzone Meggen (§ 29 BZRM)

Allgemeines

Die Bau- und Nutzungsvorschriften umschreiben die Bauweise, den Zweck und das Mass der Nutzung für die einzelnen Zonen. Für die Parkzone der Gemeinde Meggen sind diese im BZR § 29 Parkzone Pa geregelt. In Ergänzung dazu werden in Richtlinien, welche durch den Gemeinderat Meggen erlassen werden, weitere Punkte genauer definiert. Die Zonenkonformität in der Parkzone wird grundsätzlich durch die Gemeinde festgelegt. Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation Kanton Luzern (rawi) hat die Zonenkonformität zu bestätigen.

Richtlinien

1. Zu § 29 Abs. 2 BZRM

Bei bestehenden Bauten und Anlagen sind Bestand, Erneuerungen und Ersatz gewährleistet.

1. Die Anzahl Gebäude darf nicht verändert werden bzw. muss gleichbleiben.
2. Grundsätzlich müssen Ersatzbauten am Standort der bestehenden Baute realisiert werden.
3. In sinnvoll begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Absprache mit der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation Kanton Luzern (rawi) einer Standortververschiebung zustimmen.
4. Gewerblich genutzte Gebäude wie z.B. Scheunen usw. sind im Bestand, Erneuerung und Ersatz gewährleistet. Umnutzungen, z.B. Trotten zu Wohnungen, sind möglich.
5. Zusätzliche Gebäude, die ganz unter dem gewachsenen Terrain zu liegen kommen, sind zulässig.
6. Auf unbebauten Parzellen dürfen keine sichtbaren oder nicht sichtbaren Neubauten erstellt werden.

2. Zu § 29 Abs. 3 BZRM

Der Gemeinderat kann Nutzungsänderungen gestatten, sofern und soweit diese mit dem parkartigen Charakter vereinbar sind und diese standort- und erschliessungsverträglich sind.

1. In der Parkzone sind Nutzungsarten, die vorwiegend dem Wohnen dienen, erlaubt (keine abschliessende Aufzählung möglich). Der Parkcharakter soll beibehalten werden.
2. Neue und bestehende Gebäude, die in der Kategorie „in Ergänzung zu bestehenden Bauten“ gemäss § 29 Absatz 5 gehören, dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

3. Zu § 29 Abs. 4 BZRM

Bauliche Erweiterungen und Annexbauten sind zulässig. Die Volumenerweiterung muss gegenüber dem ursprünglichen Zustand (1973) verhältnismässig sein (je kleiner das bestehende Bauvolumen, desto grösser das Anrecht auf Erweiterung, jedoch maximal 1/3 Vergrösserung des Bauvolumens).

Als „Bauvolumen“ wird das sichtbare Volumen bezeichnet.

Bei teilweise sichtbaren Geschosseinheiten wird das sichtbare Bauvolumen proportional zur sichtbaren Fassadenfläche angerechnet (siehe Formel).

$$\text{sichtbares Bauvolumen} = \frac{a}{b} \times c$$

a = sichtbare Fassadenabwicklung des Geschosses in m²

b = gesamte Fassadenabwicklung des Geschosses in m²

c = gesamtes Volumen des anrechenbaren Geschosses in m³

1. Das sichtbare Bauvolumen eines Gebäudes wird oberhalb des gewachsenen oder tiefergelegten Terrains gerechnet.
2. Die Berechnung des sichtbaren Bauvolumens erfolgt geschossweise mit seiner Grundfläche (OK/OK). Die Ausnahme bildet das unterste Geschoss, welches von UK Boden bis OK Decke gemessen wird.
3. Gerechnet wird bei teilweise sichtbaren Geschossen ab fertig Boden.
4. Für die Berechnung ist die äusserste Gebäudehülle massgebend.
5. Die anrechenbare Geschossgrundfläche ergibt sich aus der Normalprojektion des Gebäudes auf die Horizontalebene, unter Nichtbeachtung vorspringender Bauteile wie Balkone, Terrassen, Vordächer usw.
6. Bei Dachgeschossen gilt das gesamte Bauvolumen im Aussenmass inkl. Dachaufbauten wie Gauben, Lukarnen und dergleichen.
7. Offene Gebäudeteile wie Balkone und andere überdachte offene, Gebäudeteile werden nicht angerechnet.
8. Übrige volumenbildende Gebäudeteile wie offene Hallen sind objektspezifisch zu beurteilen.
9. Nicht angerechnet werden technisch bedingte Bauteile wie Liftaufbauten, Kamine, Lüftungsrohre und dergleichen.
10. Nicht sichtbare Autoeinstellhallen werden nicht angerechnet.
11. Nicht zum sichtbaren Bauvolumen zählen freistehende Gartenpavillons, Treibhäuser, Geräteschuppen, Garagen, unbeheizte Wintergärten, usw.

4. Zu § 29 Abs. 5 BZRM

Nebst den Bauten gemäss Abs. 2 bis 4 sind Parkanlagen, Baumgruppen, Rasenflächen, Zier- und Nutzgärten, landschaftliche Kulturen und dergleichen zulässig. Im beschränkten Ausmass sind in Ergänzung zu bestehenden Bauten auch Gartenpavillons, Schwimmbassins, Treibhäuser, Geräteschuppen, Garagen und dergleichen gestattet.

1. Sofern Ergänzungsbauten nicht volumenbildend mit Hauptbauten sind, bleiben sie bei der Volumenberechnung unberücksichtigt.
2. Unter § 29 Abs. 5 fallen auch Wintergärten, Orangerien, Treibhäuser, jedoch keine sichtbaren Autoeinstellhallen.

5. Anhang zu § 29 BZRM

Fassadenabwicklung bei teilweise sichtbaren Geschossen

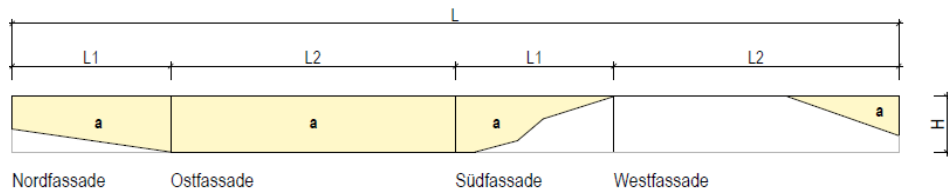
Fassadenabwicklung

--- Terrain gewachsen oder tiefer gelegt

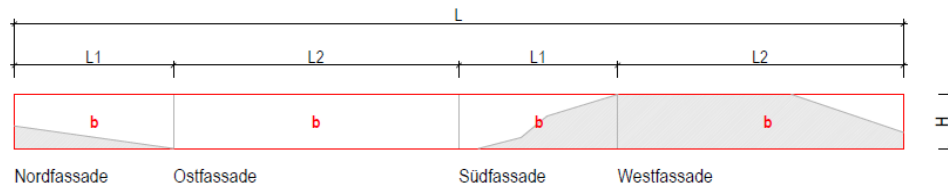
- a** sichtbare Fassadenabwicklung des Geschosses in m²
- b** gesamte Fassadenabwicklung des Geschosses in m²
- c** gesamtes Volumen des anrechenbaren Geschosses in m³
L1 x L2 x H = m³

Sichtbares Bauvolumen = $\frac{a}{b} \times c = \text{m}^3 \text{ anrechenbar}$

a Schema der Fassadenfläche



b Schema der Fassadenfläche



c Schema des Grundrisses

